SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 (NEUFASSUNG)

GEBIET STÜCKEN ÖSTLICH DES BAHNGELÄNDES BEGRENZT VON DEN STRASSEN STRUHBARG, WALDWEG (TEILSTÜCK), FELDWEG ZWISCHEN WALDWEG UND AM REDDER, DEN FLURSTÜCKEN 48/1, 47/2 UND 47/1, SOWIE DER STRASSE AM DEN STÜCKEN (BAHNGELÄNDE)

AUF GRUND DES § 10 BBAUG. VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1960 (GVO BL. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DVO DES BBAUG VOM 9. DEZEMBER 1960 (GVO BL. SCHL.-H. S. 198), WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 29.9.1977 + 14.7.1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 (NEUFASSUNG) FÜR DAS GEBIET STÜCKEN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

PLANZEICHNUNG – TEIL A M. 1:1000

ES GILT DIE BAUNVO 1968 (BGBL. I S. 1237)

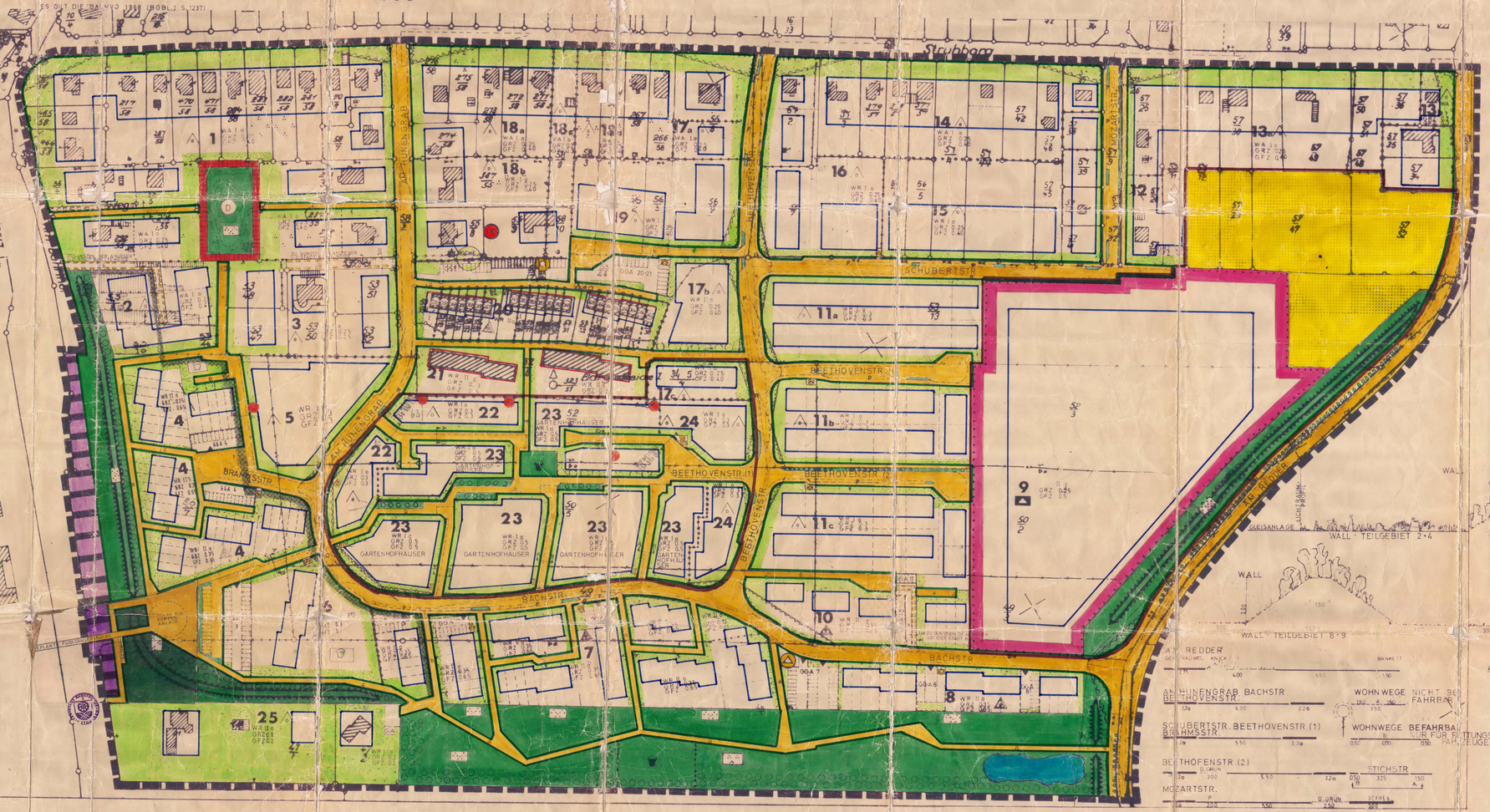

HINWEIS: DAS BEBAUUNGSPLAN-GEBIET LIEGT IM GÜLTIGKEITSBEREICH DER KREISVERORDNUNG ZUM SCHUTZE DER RÄUME IN DER STADT BARGTEHEIDE VOM 13. JULI 1977 (AMTSBL./AMTL. ANZ. NR. 293). DIESE VERORDNUNG IST IN DER JEWEILIGEN FASSUNG ZU BEACHTEN.

PL ZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	BBAUG	BAUNVO
	I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 5	
	ABGRENZUNG DES MASSES DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG UND DERGL.		§ 16 ABS. 4
WR	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 1a	
WA	REINES WOHNGEBIET		§ 4
A	ALLGEMEINES WOHNGEBIET		§ 4
	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF	§ 9 ABS. 1 Nr. 1c	
	SCHULE		
II	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 1a	
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE		
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL		§ 16
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL		§ 16
o	BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 Nr. 2	
a	OFFENE BAUWEISE		§ 22
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG		§ 22
	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		§ 22
	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG		§ 22
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG		§ 22
	FLACHDACH (DIN 18003)		§ 22
	BAUGRENZE, BAULINIEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 2	
	BAUGRENZE		§ 23
	BAULINIE		§ 23
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 11	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE		
	WEGE MIT BESCHRÄNKTEM FAHRZEUGVERKEHR		
	PARKHÄUSER		
	GARAGENGEBÄUDE		
	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE IM INNEN-BEREICH		
	BRUNNEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 16	
	GRÜNFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 15	
	GRÜNFLÄCHE		
	PARKANLAGE		
	SPIELPLATZ	§ 9 ABS. 1 Nr. 15	
	BÄUME ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 16	
	FLÄCHEN MIT BINDUNG UND ERHALTUNG DER BEPFLANZUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 16	
	FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 ABS. 1 Nr. 16	
	KNICKS ZU ERHALTEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 25	
	FLÄCHEN FÜR DIE AUFSCHÜTTUNG	§ 9 ABS. 1 Nr. 17	
	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	§ 9 ABS. 1 Nr. 18	
	GEM., FÜHR- UND LEITUNGSRECHTE ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND DER STADT BARGTEHEIDE	§ 9 ABS. 1 Nr. 21	
	FLÄCHEN F. D. WASSERWIRTSCHAFT (RÜCKHALTEBECKEN)	§ 9 ABS. 1 Nr. 16	
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 4	
	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 4	
	GARAGEN/PARKDECK	§ 9 ABS. 1 Nr. 4	
	ZUFAHRT ZU GARAGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 4	
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSTEILE	§ 9 ABS. 1 Nr. 5	
	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9 ABS. 1 Nr. 7	
	BEI DEM FÜR DIENENDE ZUSATZ: DEM ZUM SAMMELN VON BESONDERE ABFALLWÄSSERN DIENENDE MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR UMWELTSCHÄDEN ERFORDERLICH SIND	§ 9 ABS. 1 Nr. 14	
	II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN		
	ÜBERNAHME VON ANLAGEN, DIE DEM GEMEINSCHAFTSBEDARF DIENEN (BEDARFSTRÄGER)		
	DENKMALSCHUTZ (DENKMALSCHUTZGESETZ)		
	III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER		
	ZUKÜNFTIGE GRENZEN		
	FLURSTÜCKSGRENZE		
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG		
	GEBÄUDE		
	FELDSCHLEIFE		
	GRENZE DES TEILBEREICHS, DIE MIT VERFÜGUNGEN DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 6.6.1978 UND VOM 12. OKTOBER 1978 (61/31 - 62.00.61) GENEHMIGT WURDEN		

TEXT – TEIL B

IM TEILGEBIET 2C SIND DACHTERRASSEN ÜBER DEM EINGESCHOSSIGEN KÜCHENANBAU ZULÄSSIG. ALS SEITLICHE EINFRIEDIGUNG DER DACHTERRASSEN IST VORWIEGEND DER ÖRTLICHEN BAUWEISE ENTSPRECHENDES MATERIAL VON 1,80 m HÖHE ZU VERWENDEN.

BEI EINGESCHOSSIGEN TERRASSEN IN DEN TEILGEBIETEN 4, 7, 8, 11, 12 SIND FEST GEBAUTE DACHTERRASSEN UNZULÄSSIG. MASSIVE TRENNWÄNDE BIS 2,00 m LÄNGE UND 2,00 m HÖHE SIND ZULÄSSIG. DIESE SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBARE FLÄCHEN IN TERRASSENNÄHE UNTERHALB VORGESETZTER MÖGLICHKEITEN FÜR GARTEN- UND KLEINGERÄTE BIS 4 m² GRUNDFLÄCHE ZULÄSSIG.

1. DIE ZAHL DER VOLLGEMÄSSE WIRD MIT AUSNAHME DER TEILGEBIETE 23 MIT MAX. 50 m² GRUNDFLÄCHE FÜR DIE ÜBERBAUBARE FLÄCHE FESTGESETZT.
2. IM BEREICH DER SICHTDREIECKE SIND EINFRIEDIGUNGEN BIS ZUR HÖHE VON 70 cm ZULÄSSIG.
3. IN DEN TEILGEBIETEN 1, 2, 3, 4 UND 5, 14 UND 15 SIND IN DEN NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN ANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO NICHT ZULÄSSIG.
4. DIE MIT DER BINDUNG UND ERHALTUNG ZUR BEPFLANZUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN DÜRFEN NICHT BEBAUT WERDEN. IM BEREICH DER VON DEN GEBÄUDEN FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN DARF DIE PFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 1,50 m SEIN.
5. STELLPLÄTZE, INSBESONDERE EINES PARKDECKS MÜSSEN JEWEILS ZU 80 % UNTERKELLERT WERDEN.
6. DER WEG ZWISCHEN BACHSTRASSE UND BEETHOVENSTRASSE IM TEILGEBIET 2 ist FÜR RETTUNGSFAHRZEUGE ZULÄSSIG UND DIENT WÖCHTIGER ERSCHLIEßUNG DER GRUNDSTÜCKE.
7. IN DEN ANKOMMENDEN BAUWEISE (GARTENHOFHÄUSERBAUWEISE) SIND DIE GEBÄUDE ALS EINZELHÄUSER BZW. ALS LANGGESTRECKTER HAUSKÖRPER MIT GARAGEN IM MINDESTENS EINFACHEN SATZ ERRICHTET. SIE SIND AUSSERHALB DER GRENZE GEBAUT WERDEN, SOWIE BAUWERKE NACH DEN LANDESBAUORDNUNG EINZUHALTEN. UNBEDECKTE DESSEN IST ENTLANG DER GRENZE DES GRUNDSTÜCKS ZULÄSSIG. DIE VERWENDUNG VON ERSATZSTÄCHEN, DURCH DEREN ANWENDUNG DER EINDRUCK EINER EINHEITLICHEN BAUWEISE DES GESAMTEN GARTENHOFHAUSES WÄHRE, IST ZULÄSSIG. DIE GARAGEN SÄMTLICHER GARTENHOFHÄUSER SIND ZU ERRICHTEN UND DIE SICHTSCHUTZMAUERN AUS DEM GLEICHEN MATERIAL WIE DIE GEBÄUDE, WÖRTERSCHUTZSTÄCHEN ANZULEGEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 9 ABS. 8 BBAUG IN DER FÜR DIESE ANWENDUNGSFÄLLE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 17.12.1970.

BARGTEHEIDE, DEN 20.3.1979

Dipl. Ing. Architekt BDA

BARGTEHEIDE, DEN 30. April 1979

BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 30.12.1976 BIS 2.2.1977 NACH VORHERIGER, AM 21.12.1976 ERFOLGTER BEKANNTMACHUNG UND FÜR DAS TEILGEBIET 1 IN DER ZEIT VOM 12.4.1976 BIS 17.5.1976 NACH VORHERIGER, AM 3.4.1976 ERFOLGTER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BARGTEHEIDE, DEN 30. April 1979

BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 12. OKT. 1976, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 5. APR. 1979

REF. VERM. DIR.

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN VON DER STADTVERTRETUNG AM 29.9.1977 UND FÜR DAS TEILGEBIET 9 AM 14.7.1978 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 29.9.1977 UND VOM 14.7.1978 GEBILLIGT.

FARMSEN, DEN 30. April 1979

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) WURDEN NACH § 11 ABS. 2 BBAUG MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN WIE FOLGT GENEHMIGT:

1. FÜR DIE TEILGEBIETE 1 - 8 UND 10 - 25 (TEILGEBIETE 1 - 8 UND 10 - 25 LAUT VERFÜGUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN VOM 27.12.1977 - IV 810 c - 512. 113 - 62.00 - 6 (3) UND DER BESCHLÜSSE DER STADTVERTRETUNG VOM 14.7.1978).
2. FÜR DIE TEILGEBIETE 9 UND 22 - 24 MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 6.6.1978 - 61/31 - 62.00.6 (3).
3. FÜR DAS TEILGEBIET 9 MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES STORMARN VOM 12.10.1978 - 61/31 62.00.6 - 3 (3).

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN (UND HINWEISE) WURDE WIE FOLGT BESTÄTIGT:

ZU ZIFFER 1 - MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 24.8.1978 - IV 810 c - 512. 113 - 62.00.6 (3).

ZU ZIFFER 2 - MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES VOM 21.7.1979 - 61/62.006 (3).

BARGTEHEIDE, DEN 30. April 1979

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) IST AM 12. Mai 1979 MIT DER BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG, SOWIE DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG VOM ... 2. Mai 1979 ... IM ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AUS.

BARGTEHEIDE, DEN 2. Mai 1979

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

BARGTEHEIDE, DEN 2. Mai 1979

BÜRGERMEISTER